

NIEDERSCHRIFT

über die 5. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 09.02.2015, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, im Sitzungssaal 3.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Paul Junker

Landrat

Kreisbeigeordnete

Herrn Dr. Walter Altherr
Frau Gudrun Heß-Schmidt
Herr Gerhard Müller

Kreisbeigeordneter
1. Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter

CDU-Fraktion

Herrn Jean-Pierre Biehl
Herrn Dr. Peter Degenhardt
Frau Ursula Dirk
Herrn Arnold Germann
Herrn Ralf Hechler
Frau Brigitte Hörhammer
Herrn Marcus Klein
Herrn Klaus Layes
Herrn Christian Meinschmidt
Herr Armin Obenauer
Frau Anja Pfeiffer
Herrn Armin Rinder
Herrn Walter Rung
Herrn Ulrich Wasser
Herrn Jürgen Wenzel

Verlässt die Sitzung früher um 17:15 Uhr.

Verlässt die Sitzung früher um 17:00 Uhr.

SPD-Fraktion

Herr Hans-Norbert Anspach
Herrn Knut Böhlke
Herrn Heinz Christmann
Frau Karin Decker
Frau Gabriele Gallé
Frau Dr. Petra Heid
Herrn Harald Hübner
Frau Miriam Jung
Herrn Martin Müller
Herrn Hartwig Pulver
Herr Daniel Schöffner
Herrn Hans-Josef Wagner
Herrn Thomas Wansch

FDP-Fraktion

Herrn Goswin Förster

FWG-Fraktion

Herrn Günther Dietrich
Herr Otto Karl Hach
Herrn Peter Schmidt
Herrn Uwe Unnold
Herr Ero Franz Zinßmeister

Verlässt die Sitzung früher um 16:25 Uhr.

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herrn Dr. Eike Heinicke
Frau Dr. Freia Jung-Klein

Die LINKE

Herr Dr. Albert Rübel

Verwaltung

Herr Achim Schmidt	Abteilungsleitung 1
Frau Ursula Spelger	Kreisverwaltungsdirektorin
Frau Natalie Kluth	Abteilung 1
Herr Thomas Lauer	Abteilung 1
Herr Michael Ruby	Abteilung 2
Herr Joachim Gries	Abteilung 2
Herr Harald Laborenz	Abteilung 3
Herr Sven Philipp	Abteilung 3
Frau Maren Becker	Abteilung 3
Herr Klaus Nabinger	Abteilung 4
Herr Michael Ohliger	Abteilung 4
Herr Karl-Ludwig Kusche	Abteilung 5
Herr Michael Mersinger	Abteilung 5
Frau Sigrid Priebe	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Herr Otto Fuchs	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Alicia Junker	Auszubildende
Herr Sebastian Schäfer	Praktikant

Gast

Herrn Sofronios Spytalimakis

Beirat für Migration und Integration

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.
Herr Peter Schmidt verlässt wegen Vorliegen von Sonderinteresse den Sitzungssaal und nimmt im Zuhörerbereich Platz. Er nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

TOP 2 bis TOP 6.4:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

Unter **Tagesordnungspunkt 5** übernimmt zu Beschlussvorschlag Nummer 2 „Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten“, Herr Dr. Walter Altherr den Vorsitz.

TOP 7:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.
Herr Uwe Unnold verlässt die Sitzung früher um 16:25 Uhr.

TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.
Herr Jürgen Wenzel verlässt die Sitzung früher um 17:00 Uhr.

TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages.
Herr Dr. Peter Degenhardt verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.
Herr Dr. Albert Rübel verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.

TOP 10:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.
Herr Dr. Albert Rübel kehrt in den Sitzungssaal zurück.

TOP 11:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages.
Frau Dr. Petra Heid verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.

TOP 12 und TOP 13:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.
Frau Dr. Petra Heid kehrt in den Sitzungssaal zurück.
Herr Dr. Peter Degenhardt kehrt in den Sitzungssaal zurück; verlässt aber die Sitzung sodann früher um 17:15 Uhr.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 02.02.2015 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 06.02.2015 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung spricht Herr Landrat Junker einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Weiterhin informiert der Vorsitzende über den Ausgang des am vergangenen Sonntag, 08.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheides in Schopp. Er begrüßt die Entscheidung der Bürger der Ortsgemeinde, weiterhin der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und damit auch künftig dem Landkreis Kaiserslautern anzugehören.

Anschließend kündigt Herr Landrat Junker die Beantwortung einer durch die Fraktion Bündnis90/Die Grünen gestellten Anfrage am Ende des öffentlichen Teils dieser Sitzung an. Der Verwaltung liegen noch weitere Anfragen vor, allerdings sind diese entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung verfristet eingegangen und werden daher erst in der Kreistagsitzung im März zur Beantwortung auf die Tagesordnung genommen.

Außerdem begrüßt der Vorsitzende die Öffentlichkeit, die Vertreter der Presse sowie die Auszubildenden der Kreisverwaltung.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 02.02.2015.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:



T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1 | Verwaltungsvereinbarung mit dem Jobcenter zum Forde-
rungsmanagement | 0551/2014 |
| 2 | Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederver-
wendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfäl-
len im Landkreis Kaiserslautern
hier: 1. Satzungsänderung | 0555/2015 |
| 3 | Wahl einer/eines Integrationsbeauftragten für den Landkreis
Kaiserslautern | 0556/2015 |
| 4 | Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern für den
Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsaus-
schuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg | 0564/2015 |
| 5 | Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das
Haushaltsjahr 2013;
Entlastung des Landrates und der Beigeordneten | 0559/2015 |
| 6 | Haushaltsrelevante Projekte 2015 ff | |
| 6.1 | LEADER 2014 - 2020 | 0560/2015 |
| 6.2 | Projekt "Willkommen im Kreis..." | 0562/2015 |
| 6.3 | Projekt "Integrationskompass" | 0563/2015 |
| 6.4 | Neubau einer Rettungswache in der Verbandsgemeinde Wei-
lerbach | 0565/2015 |
| 7 | Haushalt 2015
a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
b) Investitionsübersicht des Landkreises Kaiserslautern für
die Jahre 2015 - 2018 | 0553/2015 |
| 8 | Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3
Landkreisordnung (LKO) | 0554/2015 |
| 9 | Vergabeplanung 2015 ff | 0557/2015 |
| 10 | Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Außenstellenlei-
ter/innen | 0550/2014 |
| 11 | Einwohnerfragestunde | |
| 12 | Beantwortung einer Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsord-
nung | |

Nichtöffentlicher Teil

13 Zweckverband Tierkörperbeseitigung - anhängige Rechtsstreitverfahren

0558/2015

Öffentlicher Teil

TOP 1 **Verwaltungsvereinbarung mit dem Jobcenter zum Forderungsmanagement Vorlage: 0551/2014**

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker ruft zunächst den Tagesordnungspunkt auf.
Kreistagsmitglied Herr Peter Schmidt verlässt wegen Sonderinteresse den Sitzungssaal und nimmt im Zuhörerraum der öffentlichen Sitzung Platz.

Herr Junker informiert das Gremium über die Verwaltungsvereinbarung mit dem Jobcenter zum Forderungsmanagement.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Der Kreistag stimmt wie folgt ab:

1. die Richtlinien über Erlass und Niederschlagung von Forderungen des Landkreises Kaiserslautern vom 04.02.2013 (Anlage 1) werden angepasst.

sowie

2. die Verwaltung wird beauftragt mit dem Jobcenter Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, die eine Übertragung der Aufgabe „Forderungseinzug für die gemeinsame Einrichtung, inklusive der Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen“ und die damit im Zusammenhang stehenden Widersprüche und Klagen zu bearbeiten, auf die Bundesagentur für Arbeit beinhaltet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Kreistagsmitglied Peter Schmidt stimmt bei der Beschlussfassung nicht mit.



12.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Verwaltungsvereinbarung mit dem Jobcenter zum Forderungsmanagement

Sachverhalt:

Im Rahmen ihres Serviceportfolios bietet die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Leistung "Forderungseinzug für die gemeinsame Einrichtung (gE - Jobcenter)" an. Diese Leistung umfasst auch die Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen und die damit in Zusammenhang stehenden Widersprüche und Klagen zu bearbeiten. Die BA hat diese Leistung bereits in der Vergangenheit u.a. für die gE - Jobcenter Landkreis Kaiserslautern erbracht.

Nach Mitteilung des Landkreistages Rheinland-Pfalz hat sich inzwischen die Erkenntnis durchgesetzt, dass es sich bei dem Forderungseinzug um eine hoheitliche Aufgabe handelt, für die, im Falle eines Dienstleistungseinkaufs bei der BA, eine formelle Aufgabenübertragung in Form einer Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2) notwendig ist. Konkret bedarf es für diese Dienstleistungsinanspruchnahme einer Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse seitens des kommunalen Trägers auf den Beauftragten für den Haushalt der gE gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II. Dieser muss gleichzeitig ermächtigt werden, die Befugnisse auf die BA weiter zu übertragen.

Die Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Kaiserslautern hat bereits in der Sitzung am 18.12.2014 einen Beschluss gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 44b Abs. 4 SGB II gefasst, dass die Leistung Forderungseinzug von der gE - Jobcenter auf die BA übertragen wird. Aus technischen Gründen kann die BA bundesweit zunächst nur einheitliche Wertgrenzen nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) für haushaltsrechtliche Entscheidungen bei Stundungen (bis jeweils 30.000 €), Niederschlagungen (bis jeweils 50.000 €) und (Teil-) Erlassen (bis jeweils 15.000 €) festlegen. Diese Wertgrenzen weichen von den Regelungen der geltenden Richtlinie über Erlass und Niederschlagung von Forderungen des Landkreises Kaiserslautern vom 04.02.2013 ab. Daher ist nunmehr zusätzlich für den Bereich des Jobcenters ein Verweis auf die vorgenannten, abweichenden Wertgrenzen in die Richtlinie, welche vom Kreistag am 04.02.2013 hinsichtlich der Zuständigkeiten für Niederschlagung und Erlass in Abhängigkeit von der jeweiligen Wertgrenze beschlossen wurde, aufzunehmen. |

Beschlussvorschlag:

1. die Richtlinien über Erlass und Niederschlagung von Forderungen des Landkreises Kai-

serslautern vom 04.02.2013 (Anlage 1) werden angepasst.

sowie

2. die Verwaltung wird beauftragt mit dem Jobcenter Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, die eine Übertragung der Aufgabe „Forderungseinzug für die gemeinsame Einrichtung, inklusive der Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen“ und die damit im Zusammenhang stehenden Widersprüche und Klagen zu bearbeiten, auf die Bundesagentur für Arbeit beinhaltet. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

Anlage 1 - Richtlinie über Erlass und die Niederschlagung von Forderungen
Anlage 2 - Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 SGB II

Richtlinien

über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen

I. Allgemeines

1. Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch mit der Wirkung, dass die Forderung erlischt.

Unter welchen Voraussetzungen Ansprüche teilweise oder ganz erlassen werden dürfen, regelt § 23 Abs. 3 GemHVO.

Für den Erlass öffentlicher Abgaben gelten die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (insbesondere § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG-, § 227 Abgabenordnung –AO-, § 19 Landesgebührengesetz - LgebG -).

2. Die Niederschlagung ist der vorläufige Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Die Voraussetzungen zur Niederschlagung ergeben sich aus § 23 Abs. 2 GemHVO; bei öffentlichen Abgaben, insbesondere aus § 3 Abs. 1 KAG und § 19 LgebG.

II. Zuständigkeitsregelung

1. Für den Erlass von Forderungen ist zur Entscheidung im Einzelfall zuständig:

a) bei Beträgen bis	2.500,- €	der Landrat
b) bei Beträgen über	2.500,- €	der Kreisausschuss
	25.000,- €	
c) bei Beträgen über	25.000,- €	der Kreistag

- 2.
- a) Nachdem die Niederschlagung nur den vorläufigen Verzicht auf die Beibehaltung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst und somit einen innerdienstlichen Vorgang – ohne Wirkung nach außen – darstellt, liegt die Zuständigkeit stets beim Landrat.
 - b) Hinsichtlich der Führung der Niederschlagungslisten und die zu veranlassenden weiteren Maßnahmen sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 GemHVO und Nr. 3 der Dienstanweisung Forderungsmanagement vom 28.01.2013 anzuwenden.
3. Abweichend zu Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geregelt:
Hat der Landkreis Kaiserslautern die Bewirtschaftung der kommunalen Mittel gemäß § 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II auf die gemeinsame Einrichtung übertragen und wurden die Befugnisse zum Forderungseinzug auf die Bundesanstalt für Arbeit (BA) weiter übertragen gilt nachfolgende Regelung.

Die Dienststelle der BA, darf ohne den Landkreis Kaiserslautern zu beteiligen folgende haushaltrechtliche Entscheidungen treffen:

- a) Stundungen bis 30.000,- €
- b) Niederschlagungen bis 50.000,- €
- c) (Teil-)Erlass bis 15.000,- €

Für übersteigende Beträge gelten die Regelungen nach Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

III. Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 04.02.2013 vorstehende Richtlinien erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Die Änderungen vom 09.02.2015 treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Kaiserslautern, den 04.02.2013

Paul Junker
Landrat

Soweit in der Dienstanweisung Funktions-, Tätigkeits- oder sonstige Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 SGB II

zum Angebot O.8 - Forderungseinzug -

des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA)
vertreten durch
den Vorsitzenden der Geschäftsführung/
die Vorsitzende der Geschäftsführung
der AA Musterstadt
und dem
Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE) Musterland
vertreten durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Vereinbarung gestaltet das Zusammenwirken der gE mit der zuständigen Dienststelle der BA bei der Übertragung des Forderungseinzuges als Leistung nach § 44b Abs. 4 SGB II von der gE auf die zuständige Dienststelle der BA nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Die BA führt den Forderungseinzug im Auftrag und im Namen der gE durch. Das Angebot der BA für die gE ist in einem Service Portfolio für die gE als operatives Angebot „O.8 - Forderungseinzug“ zusammengefasst. Die im Service Portfolio beschriebene Aufgabenerledigung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung der gE nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II über die vollständige Erledigung der Aufgabe des Forderungseinzuges für beide Träger, die Übertragung der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II sowie die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen gefasst wurde.
- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung. Bevor die zuständige Dienststelle der BA tätig werden kann, prüft die gE zunächst in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr.

§ 2 Auftrag

(1) Die Durchführung des Forderungseinzuges sowie die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges wird für die Dauer von XX Jahren bzw. bis zum XX.XX.20XX, max. jedoch bis 31.12.2016, nach § 44b Abs. 4 SGB II auf die zuständige Dienststelle der BA übertragen. Hierzu ist

- a) die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen seitens des kommunalen Trägers auf den BfdH der gE gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II mit der Befugnis, diese wiederum auf die BA weiter zu übertragen, sowie
- b) die (Rück-) Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen für Bundesmittel im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug durch den BfdH der gE auf die BA und
- c) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten im Namen der gE

erforderlich, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges benötigt werden. Die gE überträgt die oben genannten Befugnisse auf die mit dem Forderungseinzug und die mit der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen beauftragte Dienststelle der BA, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE. Insoweit kann sie:

- Mahnungen, Stundungs- und Erlassbescheide, die im Namen der gE ergehen, durch den Regionalen Inkasso-Service (RIS) der BA erlassen
- als Vollstreckungsanordnungsbehörde das zuständige Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragen (vgl. § 40 Abs. 6 SGB II i.V.m. § 66 SGB X und § 3 Abs. 4 VwVG).

Im Rahmen der Übertragung der Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II handelt die Dienststelle im Namen der gE. Insoweit erlässt sie:

- Widerspruchsbescheide durch die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Service der BA und
- übernimmt die Vertretung im Klageverfahren im Namen der gE.

§ 3 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen ohne Beteiligungsverfahren des BfdH der gE

Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf folgende Bewirtschaftungsbefugnisse durch den BfdH der gE übertragen:

- hinsichtlich der Forderungen des Bundes und der Kommune darf die zuständige Dienststelle der BA, ohne den BfdH der gE zu beteiligen, folgende haushaltsrechtlichen Entscheidungen treffen:

Stundungen bis jeweils 30.000,00 €

Niederschlagung bis jeweils 50.000,00 €

(Teil-) Erlass bis jeweils 15.000,00 €.

Die Verzinsung einer Forderung bei einer Stundung richtet sich nach VV 1.4.1 zu § 59 BHO. Demnach ist als angemessene Verzinsung regelmäßig zwei Prozentpunkte über dem jeweili-gen Basiszinssatz nach § 247 BGB anzusehen.

Die Anforderung, Erhebung und Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO.

Die Übertragung der vorgenannten Bewirtschaftungsbefugnisse nach VV 3.1.1 zu § 9 BHO gilt für die Laufzeit dieser Vereinbarung. Bei aufgetreten Mängeln stehen der gE die Rechte nach § 9 der Vereinbarung zu.

Der BfdH der gE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Bewirtschaftung vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Der BfdH der gE kann die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an seine Auffassung binden.

§ 4 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen mit Beteiligungsverfahren des BfdH der gE

Für das Beteiligungsverfahren gelten einheitlich sowohl hinsichtlich der Forderungen des Bundes als auch der Kommune die Betragsgrenzen des § 3 der Vereinbarung.

Die zuständige Dienststelle der BA bereitet einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Vermerks vor, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält und stellt den Vorschlag dem BfdH der gE zur Verfügung.

Um den Schuldner nicht im Unklaren über den gestellten Antrag zu lassen, wird ihm -außer bei einer Niederschlagung- ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt, in dem er bereits um freiwillige Zahlung gebeten wird.

Der BfdH der gE leitet im Falle seiner Zustimmung zur vorgeschlagenen Entscheidung den Vermerk zur Letztentscheidung an das BMAS weiter, sofern die Forderungen des Bundes im Falle

- einer Stundung gemäß § 59 BHO 30.000,00 € oder

- einer Niederschlagung gemäß § 59 BHO 50.000,00 €

bzw. der Verzichtsbetrag im Falle

- eines (Teil-) Erlass nach § 44 SGB II 15.000,00 €

→
übersteigt.

Soweit Forderungen der Kommune die beschriebenen Betragsgrenzen nach § 3 überschreiten, gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass der BfdH der gE im Falle seiner Zustimmung zur vorgeschlagenen Entscheidung den Vermerk für eine Letztentscheidung an die jeweils zuständige Stelle der Kommune weiterleitet.

Der BfdH unterrichtet die zuständige Dienststelle der BA über die getroffene Entscheidung und teilt ggfs. weitere Einziehungsmöglichkeiten mit, sofern der vorgeschlagenen Entscheidung nicht zugestimmt wird.

§ 5 Kosten und Haftung

- (1) Sofern im Widerspruchs- und/oder Klageverfahren gegen eine Entscheidung im Rahmen eines Einziehungsverfahrens Gerichtskosten bzw. Anwaltskosten anfallen, erfolgt die Erstattung dieser Kosten direkt aus dem Budget der gE (Kapitel 7). Dazu ist es erforderlich, der zuständigen Dienststelle der BA die Möglichkeit einer Mittelbindung und Zahlung der Kosten über Kapitel 7, Titelgruppe 02 zu eröffnen.
- (2) Der BfdH der gE wird durch den Operativen Service der BA vor der Buchung auf dem Kostentitel der gE über die stattfindenden Buchungen informiert. Näheres zur Art und Weise der Beteiligung des BfdH regeln die gE und die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Services im Einvernehmen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen werden der gE im Nachgang zur Verfügung gestellt.
- (3) Gebühren und Auslagen, soweit sie im Rahmen von Zwangsvollstreckungen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung anfallen, werden zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt. Die Vollstreckungspauschale wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE wie die Fremdkosten abgerechnet.
- (4) Ein Haftungsausschluss besteht in den Fällen, in denen der örtliche BfdH eine Entscheidung über das Einziehungsverfahren getroffen hat. In allen anderen Fällen haftet die BA der gE nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Gültigkeit der Vereinbarung

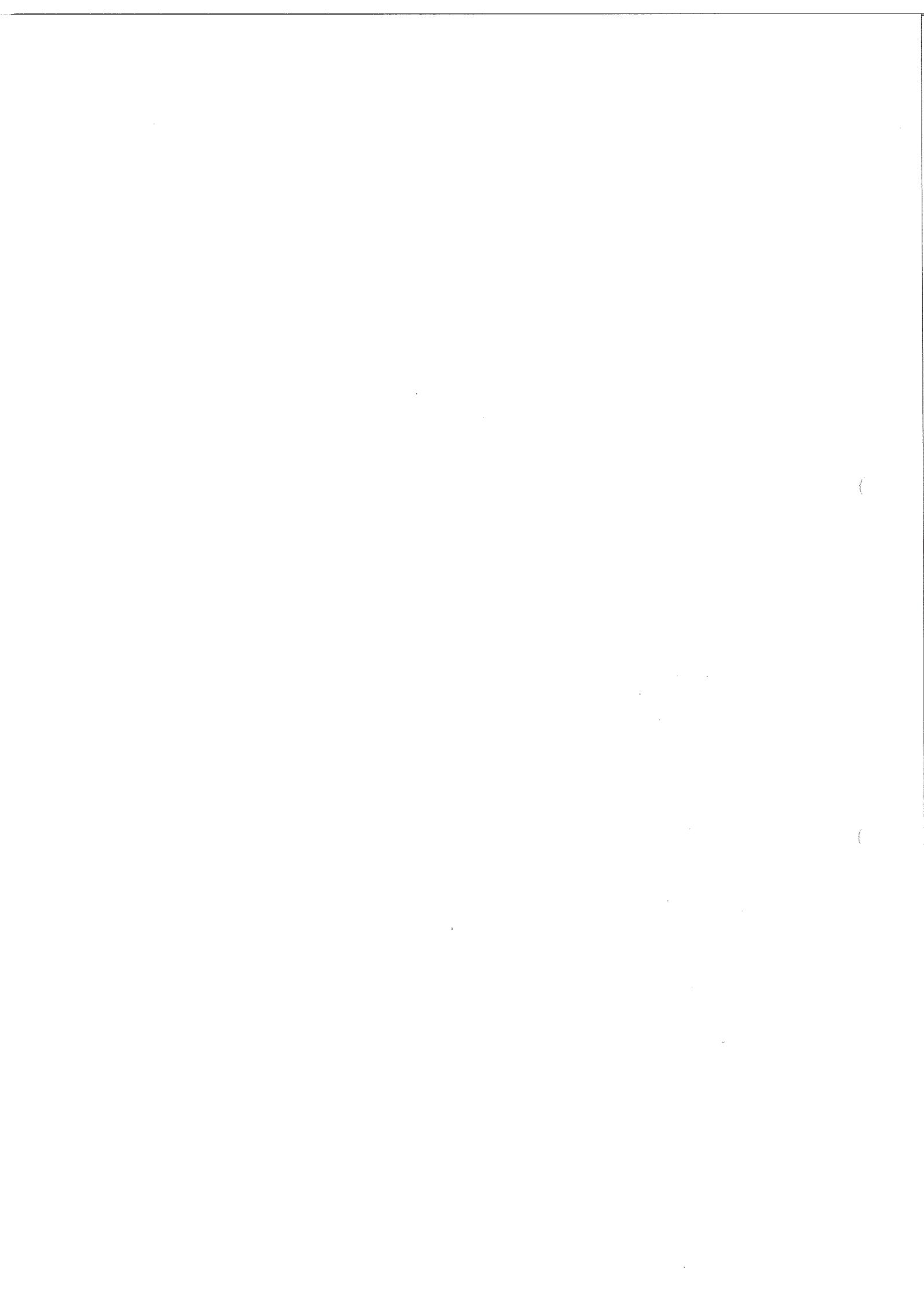
Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und setzt voraus, dass die Vertragspartner eine Verwaltungsvereinbarung zur Übernahme von Serviceleistungen geschlossen haben.

§ 9 Kündigungsrecht

- (1) Unbeschadet der sich aus § 3 ergebenden Möglichkeiten kann der BfdH diese Vereinbarung widerrufen und die Beauftragung nach § 2 außerordentlich kündigen, wenn den Vertragspartnern ein Zuwarten bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung oder bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht zugemutet werden kann. Ein Abwarten ist insbesondere dann unzumutbar, wenn bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen diese Vereinbarung verstoßen wurde.
- (2) In allen anderen Fällen kann die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es dem Beauftragten ermöglicht, sich auf den Wegfall des Auftrages in angemessener Zeit einstellen zu können. Kündigt der Beauftragte, so darf die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, dass der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen kann. In beiden Fällen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

Musterstadt, den.....

Musterland, den.....



TOP 2 **Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern**
hier: 1. Satzungsänderung
Vorlage: 0555/2015

Herr Landrat Junker informiert über die bereits in der Kreistagssitzung am 01.12.2014 beschlossene Satzung.

Aufgrund von Änderungsanträgen des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses musste die erste Fassung der Abfallsatzung für die Kreisausschuss- und Kreistagsitzung redaktionell überarbeitet werden.

Im Zuge dieser redaktionellen Änderungen wurde versehentlich ein Abschnitt gelöscht. Diese Fassung wurde ohne diesen Textteil in die Beratungsunterlagen für die Kreisausschuss-/ Kreistagssitzung zur Abstimmung gebracht. Der fehlende Passus war somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung.

Die Satzung kann daher zum 01.01.2015 nur in der vom Kreistag beschlossenen Form und ohne diesen Passus öffentlich bekannt gemacht und letztlich wirksam werden.

Die übrigen Regelungen der Abfallsatzung bleiben von diesem Umstand unberührt.

Die erforderliche Ergänzung der neuen Abfallsatzung erfolgt nun in Form der beigefügten Artikelsatzung.

Der Kreistag beschließt die beigefügte Artikelsatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	-- 38 --
Nein-Stimmen:	-- 0 --
Stimmenthaltungen:	-- 0 --



TOP Ö 2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4
5.4/MM/53790
0555/2015

Landkreis
Kaiserslautern

19.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern hier: 1. Satzungsänderung

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 01.12.2014 eine neue Satzung zur Vermeidung, Vorbereitung und Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung) beschlossen. Diese wurde am 13.12.2014 öffentlich bekannt gemacht und ist seit dem 01.01.2015 in Kraft.

Aufgrund von Änderungsanträgen des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses musste die Fassung der Abfallsatzung für die Kreisausschuss- und Kreistagsitzung redaktionell überarbeitet werden.

Im Zuge dieser redaktionellen Überarbeitung wurde versehentlich ein Abschnitt gelöscht. Diese Fassung wurde dann ohne diesen Textteil in das elektronische Sitzungsdienstprogramm „Session“ eingestellt und mit den Beratungsunterlagen für die Kreisausschuss-/Kreistagsitzung versandt.

Es handelt sich hierbei um den Passus, der die Größe der Bioabfallgefäße zukünftig an die Größe der Restabfallgefäße bindet (s. auch Ziffer 5 der Beratungsvorlage 510/ 2014) und beigefügte Artikelsatzung.

Da dies im Rahmen der Beschlussfassung durch den Kreistag vom 01.12.2014 nicht aufgefallen ist, wurde der fehlende Passus auch nicht Bestandteil der Abfallsatzung und ist daher nachzuholen. Die Kreisausschuss- und Kreistagsmitglieder wurden über diesen Umstand und über die geplante Vorgehensweise zur Ergänzung der Satzung vom Fachbereich Abfallwirtschaft mit E-Mail vom 04.12.2014 unterrichtet.

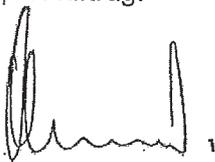
Die Verwaltung schlägt dem Kreistag vor, die beigefügte Artikelsatzung zur Ergänzung der fehlenden Textpassage in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die beigefügte Artikelsatzung zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die beigefügte Artikelsatzung. |

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

1. Änderung der Abfallsatzung 2015

TOP Ö 2

1. Änderung der Satzung zur Vermeidung, Vorbereitung und Widerverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung) vom 01.12.2014

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S.79), der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) am 09.02.2015 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Artikel 1 Änderung der Abfallsatzung

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus privaten Haushalten ist je Haushalt/ Behältergemeinschaft und Woche ein Behältnis für Bioabfälle in Mindestgröße des festgesetzten Restabfallvolumens vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das Doppelte des Restabfallbehältervolumens erhöht werden. Abweichend hiervon kann für Restabfallbehältnisse mit bis zu 90l ein Bioabfallbehältnis mit einem Volumen von max. 240l aufgestellt werden.

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus anderen Herkunftsbereichen ist je Betriebseinheit und Woche ein Mindestbehältervolumen von 30l vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das gleiche Volumen, wie das Restabfallbehältervolumen erhöht werden. Bei Restabfallbehältnissen mit 60 oder 90 Litern Volumen wird eine Biotonne mit einem Volumen von 120l zur Verfügung gestellt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01.03.2015 in Kraft.
Kaiserslautern, den 09.02.2015

Paul Junker
Landrat



**TOP 3 Wahl einer/eines Integrationsbeauftragten für den Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 0556/2015**

Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt zur Wahl einer/eines Integrationsbeauftragten für den Landkreis Kaiserslautern auf.

Er berichtet dem Gremium, dass der Beirat für Migration und Flüchtlinge bereits in seiner Sitzung am 24. November 2014 übereinstimmend die Auffassung vertreten hat, das Amt des Integrationsbeauftragten in Personalunion durch Herrn Sofronios Spytalimakis wahrgenommen werden sollte.

Herr Junker berichtet dem Kreistag von seiner hervorragenden Arbeit als Vorsitzender des Beirates für Migration und Flüchtlinge und über die Aktivität bereits in der letzten Wahlperiode als Vorsitzenden. Auch die Verwaltung begrüßt diese Entscheidung und teilt die Auffassung des Beirates.

Auf Nachfrage werden keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet.

Nachdem sich keine Wortmeldungen ergeben, stellt der Vorsitzende zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung aus.

Der Kreistag wählt Herrn Sofronios Spytalimakis zum Integrationsbeauftragten für den Landkreis Kaiserslautern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Herr Spytalimakis nimmt auf Nachfrage des Vorsitzenden die Wahl an.

TOP Ö 3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11141
0556/2015



19.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Wahl einer/eines Integrationsbeauftragten für den Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der Beirat für Migration und Integration hat bereits in seiner Sitzung am 24. November 2014 übereinstimmend die Auffassung vertreten, dass das Amt des Integrationsbeauftragten in Personalunion durch Herrn Sofronios Spytalimakis wahrgenommen werden sollte.

Die Verwaltung teilt die Auffassung des Beirates für Migration und Integration.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

- a) Aufgaben einer/eines Integrationsbeauftragten für den Landkreis Kaiserslautern ehrenamtlich, entsprechend der Wahlperiode des Kreistages wahrzunehmen.
- b) Der Kreistag wählt Herrn Spytalimakis zum Integrationsbeauftragten für den Landkreis Kaiserslautern.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Abteilungsleiter 1

**TOP 4 Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg
Vorlage: 0564/2015**

Der Vorsitzende informiert zunächst den Kreistag über die Notwendigkeit einer Nachwahl. Vorschlagsberechtigt ist vorliegend die FWG-Fraktion.

Die FWG-Fraktion schlägt zur Stellvertreterin im Schulträgerausschuss

Frau **Ulrike Neugebauer** aus Niederkirchen

und

zum Stellvertreter im Rechnungsprüfungsausschuss

Herr **Kurt Steller** aus Otterberg vor.

Nachdem sich keine Wortmeldungen hierzu ergeben, stellt der Vorsitzende zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung aus.

Der Kreistag wählt die o.g. Stellvertreter für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

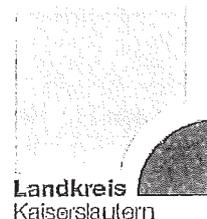
Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4

0564/2015



19.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern für den Schulträgerausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2014 die Vertreter sowie deren Stellvertreter für die Wahl in den Schulträgerausschuss sowie in den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Otterberg benannt.

Die FWG-Fraktion hat Herrn Harald Laier als Stellvertreter von Herrn Albert Laier für beide Ausschüsse benannt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg hat uns nach Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund mitgeteilt, dass Herr Harald Laier als Bediensteter der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg den beiden Ausschüssen nicht angehören darf und bittet um neue Wahlvorschläge. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt

- a) ein stellvertretendes Mitglied für den Schulträgerausschuss
- b) ein stellvertretendes Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss

des Schulzweckverbandes IGS Otterberg vor. |

Im Auftrag:

Leßmeister |

**TOP 5 Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr
2013; Entlastung des Landrates und der Beigeordneten
Vorlage: 0559/2015**

Der Tagesordnungspunkt wird durch den Vorsitzenden Herrn Landrat Junker aufgerufen. Der Vorsitz zu Beschlussvorschlag 1 der Vorlage wird durch Herrn Junker wahrgenommen. Zu Beschlussvorschlag 2 übernimmt Herr Kreisbeigeordneter Dr. Walter Altherr den Vorsitz.

Herr Junker informiert den Kreistag zunächst über die bereits stattgefundene Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses. Hierbei wurde Herr Jean-Pierre Biehl zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt. Anschließend informiert er das Gremium entsprechend der Beschlussvorlage über die Jahresrechnung 2013.

Nachdem sich keine Rückfragen ergeben, lässt Herr Landrat Junker über den Beschlussvorschlag wie folgt abstimmen:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2013 gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 3 und § 57 LKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO, in der jeweils gültigen Fassung festzustellen. Mit dieser Feststellung werden die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich gemäß § 100 GemO genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Für die anschließende Beratung und Beschlussfassung zu Punkt 2 (Erteilung der Entlastung) verlassen Herr Landrat Paul Junker, Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt sowie Herr Kreisbeigeordneter Gerhard Müller den Sitzungssaal.

Die Sitzungsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt wird an Herrn Kreisbeigeordneten Dr. Walter Altherr übergeben.

Nachdem sich keine Rückfragen ergeben, lässt Herr Dr. Walter Altherr über den Beschlussvorschlag wie folgt abstimmen:

2. Der Kreistag erteilt dem Landrat und den Kreisbeigeordneten gemäß den o.a. gesetzlichen Bestimmungen die Entlastung.
Die Entlastung gilt auch für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Damit sind beide Beschlussvorschläge einstimmig angenommen.

Im Anschluss nehmen die Kreisbeigeordneten wieder an der Sitzung teil.

Ebenfalls Herr Landrat Junker, dieser übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

TOP Ö 5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11141
0559/2015



27.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2013; Entlastung des Landrats und der Beigeordneten

Sachverhalt:

Gemäß §§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3, 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) i.V.m. § 114 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Gleichzeitig entscheidet der Kreistag gem. § 114 Abs. 1 S. 2 GemO über die Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten.

Der Jahresabschluss, der gem. § 108 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang besteht, schließt für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt ab:

Die Ergebnisrechnung 2013 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 5.045.700,38 €.
Die Finanzrechnung 2013 schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 10.178.297,09 €.
Die Bilanzsumme beträgt 323.315.739,74 €. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöht sich auf 157.059.264,78 €.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2013 geprüft.

Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist für den 26.01.2015 vorgesehen. Die Beschlussempfehlungen für den Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und über die Erteilung der Entlastung des Landrats sowie der Kreisbeigeordneten werden von dort vorgenommen (zum Zeitpunkt der Erstellung und Versand dieser Beschlussvorlage hatte die Sitzung noch nicht statt gefunden).

Die Feststellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb der Abfallentsorgungseinrichtung erfolgte durch den Kreistag bereits am 01.12.2014.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2013 gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 3 und § 57 LKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO, in der jeweils gültigen Fassung festzustellen. Mit dieser Feststellung werden die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich gemäß § 100 GemO genehmigt.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat und den Kreisbeigeordneten gemäß den o.a. gesetzlichen Bestimmungen die Entlastung.
Die Entlastung gilt auch für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

Anlage/n:

- _Schlussbericht Jahresabschluss 2013
- _Schlussbericht_Stellungnahme
- Anlage 1 Schlußbilanz 2013
- Anlage 2 Ergebnisrechnung 2013
- Anlage 3 Finanzrechnung 2013
- Anlage 4 Kostenentwicklung der Schulen Haushaltsjahre 2008 - 2013
- Anlage 5 Prüfungsdokumentation Jahresabschluss 2013

TOP 6 Haushaltsrelevante Projekte 2015 ff

TOP 6.1 LEADER 2014 - 2020
Vorlage: 0560/2015

Der Vorsitzende berichtet dem Gremium zunächst über die neue Förderperiode; anschließend erteilt er das Wort an Frau Natalie Kluth. Sie begleitet die Projekte für den Landkreis Kaiserslautern. Entsprechend der beigefügten Präsentation gibt sie dem Kreistag einen Überblick zum Projekt und erläutert dabei die Hintergründe.

Die Anwesenden stimmen dem Projekt zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –



TOP Ö 6.1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1/kn/11183
0560/2015

Landkreis
Kaiserslautern

22.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

LEADER 2014 - 2020

Sachverhalt:

LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Das Programm ist Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER). Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung in ländlichen Gebieten. Für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 werden sich in Rheinland-Pfalz ca. 20 Regionen bewerben, mindestens 15 Regionen werden als LEADER-Gebiete ausgewählt. Im Landkreis Kaiserslautern bewerben sich alle 7 Verbandsgemeinden in drei LEADER-Gebieten (LAG = Lokale Aktionsgruppe) um eine Anerkennung: LAG Pfälzerwald plus (VG Kaiserslautern-Süd), LAG Westrich-Glantal (VG Bruchmühlbach-Miesau, VG Landstuhl, VG Ramstein-Miesenbach), LAG Donnersberger und Lautrer Land (VG Weilerbach, VG Otterbach-Otterberg, VG Enkenbach-Alsenborn).

Finanzausstattung der zukünftigen LEADER-Gebiete

Die Aufstockung des Plafonds ist abhängig von der Einwohnerzahl der Gebiete.

LAG Pfälzerwald Plus

ELER Mittel	1.750.000,00 €
Aufstockung des Plafonds	80.000,00 €
Landesmittel	700.000,00 €
<u>Kommunale Mittel</u>	<u>183.000,00 €</u>
Gesamt	2.7130.000,00 €

LAG Westrich-Glantal

ELER Mittel	1.750.000,00 €
Aufstockung des Plafonds	0,00 €
Landesmittel	700.000,00 €
<u>Kommunale Mittel</u>	<u>175.000,00 €</u>
Gesamt	2.625.000,00 €

LAG Donnersberger und Lautrer Land

ELER Mittel	1.750.000,00 €
Aufstockung des Plafonds	50.000,00 €

Landesmittel	700.000,00 €
<u>Kommunale Mittel</u>	<u>180.000,00 €</u>
Gesamt	2.680.000,00 €

Kosten Regionalmanagement

Zur Umsetzung des Förderprogramms ist in jedem LEADER-Gebiet ein Regionalmanagement einzurichten. Die Kosten für das Regionalmanagement werden zu 75 % durch die EU gefördert. Die verbleibenden Kosten für das Regionalmanagement werden anteilig nach Einwohnerzahl aufgeschlüsselt. Es ist vorgesehen, dass der nach Einwohnern auf das Gebiet des Landkreises Kaiserslautern entfallende Anteil zu 50% durch die Verbandsgemeinden und zu 50% durch den Landkreis übernommen wird.

LAG Pfälzerwald Plus

Kosten Regionalmanagement gesamt	115.000,00 €
Kosten pro EW (115.000,00 € / 159.957 EW)	0,72 €
Anteil Gebiet Landkreis Kaiserslautern (10.705 EW x 0,72 €)	7.707,60 €
Abzgl. 75 % Förderung	1.926,90 €
50 % VG Kaiserslautern-Süd	963,45 €
50 % Landkreis Kaiserslautern	963,45 €

LAG Westrich-Glantal

Kosten Regionalmanagement gesamt	120.000,00 €
Kosten pro EW (120.000,00 € / 71.058 EW)	1,69 €
Anteil Gebiet Landkreis Kaiserslautern (41.662 EW x 1,69 €)	70.408,78 €
Abzgl. 75 % Förderung	17.602,20 €
12 % VG Bruchmühlbach-Miesau (10.220 EW)	2.112,26 €
18 % VG Landstuhl (15.242 EW)	3.168,40 €
20 % VG Ramstein-Miesebach (16.200 EW)	3.520,44 €
50% Landkreis Kaiserslautern	8.801,10 €

LAG Donnersberger und Lautrer Land

Kosten Regionalmanagement gesamt	105.000,00 €
Kosten pro EW (105.000,00 € / 126.762 EW)	0,83 €
Anteil Gebiet Landkreis Kaiserslautern (51.570 EW x 0,83 €)	42.803,10 €
Abzgl. 75 % Förderung	10.700,76 €
13 % VG Weilerbach (13.639 EW)	1.391,10 €
18 % VG Otterbach-Otterberg (18.650 EW)	1.926,14 €
19 % VG Enkenbach-Alsenborn (19.281 EW)	2.033,15 €
50% Landkreis Kaiserslautern	5.350,39 €

Im Haushalt müssen die Gesamtkosten (ohne Abzug des Förderanteils) dargestellt werden.

Regionalmanagement Landkreis gesamt 15.115,00 €

Regionalmanagement Landkreis gesamt 60.460,00 € (ohne Abzug des Förderanteils)

Kommunale Mittel (Regionales Budget)

Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen sich für die Anerkennung des LEADER-Aktionsgebietes dazu verpflichten, projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die gesamte Laufzeit (2015-2020) mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen. Diese Mittel dienen der Kofinanzierung von (privaten) Projekten und werden nur im Falle einer Umsetzung von privaten Projekten und nachrangig nach der

Landesförderung eingesetzt.

Die Kommunalen Mittel werden anteilig nach Einwohnerzahl aufgeschlüsselt. Es ist vorgesehen, dass der nach Einwohnern auf das Gebiet des Landkreises Kaiserslautern entfallende Anteil zu 50% durch die Verbandsgemeinden und zu 50% durch den Landkreis übernommen wird.

LAG Pfälzerwald plus

Kommunale Mittel insgesamt	183.000,00 €
Pro Jahr (183.000,00 € / 6)	30.500,00 €
Pro EW (30.500,00 € / 159.957 EW)	0,19 €
Anteil Gebiet Landkreis Kaiserslautern (10.705 EW x 0,19 €)	2.033,95 €
50 % VG Kaiserslautern-Süd	1.016,96 €
50 % Landkreis Kaiserslautern	1.016,96 €

LAG Westrich-Glantal

Kommunale Mittel insgesamt	175.000,00 €
Pro Jahr (175.000,00 € / 6)	29.166,67 €
Pro EW (29.166,67 € / 71.058 EW)	0,41 €
Anteil Gebiet Landkreis Kaiserslautern (41.662 EW x 0,41 €)	17.081,71 €
12 % VG Bruchmühlbach-Miesau (10.220 EW)	2.049,81 €
18 % VG Landstuhl (15.242 EW)	3.074,71 €
20 % VG Ramstein-Miesenbach (16.200 EW)	3.416,34 €
50 % Landkreis Kaiserslautern	8.540,86 €

LAG Donnersberger und Lautrer Land

Kommunale Mittel insgesamt	180.000,00 €
Pro Jahr (180.000,00 € / 6)	30.000,00 €
Pro EW (30.000,00 € / 126.762 EW)	0,24 €
Anteil Gebiet Landkreis Kaiserslautern (51.570 EW x 0,24 €)	12.376,80 €
13 % VG Weilerbach (13.639 EW)	1.608,98 €
18 % VG Otterbach-Otterberg (18.650 EW)	2.227,82 €
19 % VG Enkenbach-Alsenborn (19.281 EW)	2.351,60 €
50 % Landkreis Kaiserslautern	6.188,40 €

Regionales Budget Landkreis Kaiserslautern pro Jahr **15.750,00 €**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt vorbehaltlich der jeweiligen Anerkennung der LEADER-Bewerber-Regionen LAG Pfälzerwald, LAG Westrich-Glantal und LAG Donnersberger und Lautrer Land 50 Prozent der Kosten für das jeweilige Regionalmanagement und 50 Prozent der kommunalen Mittel (Regionales Budget) für die Laufzeit der Förderperiode 2014-2020 zu übernehmen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt





LEADER 2014-2020

LEADER 2014-2020



LEADER

Liaison entre actions de développement de l'économie rural

Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der
ländlichen Wirtschaft

LEADER 2014-2020

Was ist LEADER?

Landkreis
Rheinland-Pfalz



LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Das Programm ist Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER).

Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung in ländlichen Gebieten.

LEADER 2014-2020

LEADER in Rheinland-Pfalz

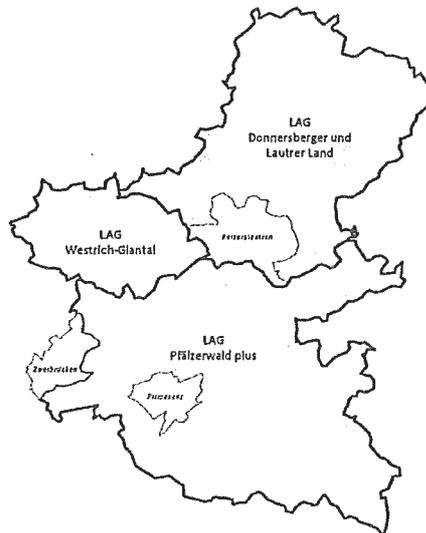
Landkreis
Rheinland-Pfalz



Für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 werden sich in Rheinland-Pfalz ca. 20 Regionen bewerben, mindestens 15 Regionen werden als LEADER-Gebiete ausgewählt.

LEADER 2014-2020

LEADER im Landkreis Kaiserslautern



Im Landkreis Kaiserslautern
bewerben sich
alle 7 Verbandsgemeinden
in 3 LEADER-Gebieten:

- LAG Pfälzerwald plus
- LAG Westrich-Glantal
- LAG Donnersberger und Lautrer Land

(LAG = Lokale Aktionsgruppe)

LEADER 2014-2020

LAG Pfälzerwald plus

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd
gehört der LEADER-Region LAG Pfälzerwald plus
an.



LEADER 2014-2020

LAG Westrich-Glantal

Landkreis
Karlsruhe



Die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach gehören der LEADER-Region LAG Westrich-Glantal an.

LEADER 2014-2020

LAG Donnersberger und Lautrer Land (DoLaLa)

Landkreis
Karlsruhe

Die Verbandsgemeinden Wellerbach, Otterbach-Otterberg und Enkenbach-Alsenborn gehören der LEADER-Region LAG Donnersberger und Lautrer Land an.



LEADER 2014-2020

Finanzausstattung der LEADER-Regionen

Landkreis
Hünfelden

	LAG Pfälzerwald plus 159.957 Einwohner	LAG Westrich-Giantal 71.058 Einwohner	LAG Donnersberger und Lautrer Land 126.762 Einwohner
ELER-Mittel	1.750.000,00 €	1.750.000,00 €	1.750.000,00 €
Aufstockung (ELER)	80.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €
Landesmittel	700.000,00 €	700.000,00 €	700.000,00 €
Kommunale Mittel	183.000,00 €	175.000,00 €	180.000,00 €
Gesamt	2.713.000,00 €	2.625.000,00 €	2.680.000,00 €

Eine Aufstockung des Plafonds erfolgt ab 70.000 Einwohnern
pro 10.000 EW/10.000,00 € bis max. 100.000,00 €.

LEADER 2014-2020

Fördersätze in den LEADER-Regionen

Die Förderung erfolgt auf den Brutto-Betrag

Landkreis
Hünfelden

	LAG Pfälzerwald plus		LAG Westrich-Giantal		LAG Donnersberger und Lautrer Land	
	Grund- förderung	Premium- förderung	Grund- förderung	Premium- förderung	Grund- förderung	Premium- förderung
Qualifizierung und Information	50%	75%	50%	75%	70%	75%
Private Projektträger	30%	40%	30%	40%	30%	40%
Gemeinnützige Projektträger	40%	50%	40%	50%	45%	50%
Öffentliche Projektträger	70%	75%	70%	75%	70%	75%
LAG Vorhaben	65%	75%	65%	75%	70%	75%

LEADER 2014-2020

Regionalmanagement der LEADER-Regionen



Zur Umsetzung des Förderprogramms ist in jedem LEADER-Gebiet ein Regionalmanagement einzurichten.

Die Kosten für das Regionalmanagement werden zu 75% durch die EU gefördert.

Die verbleibenden Kosten für das Regionalmanagement werden anteilig nach Einwohnerzahl aufgeschlüsselt.

LEADER 2014-2020

Regionalmanagement der LEADER-Regionen



	LAG Pfälzerwald plus	LAG Westrich-Glantal	LAG Donnersberger und Lautrer Land
Kosten Regionalmanagement	115.000,00	120.000,00 €	105.000,00 €
Einwohner	159.957	71.058	126.762
Pro Einwohner	0,72 €	1,69 €	0,83 €
Einwohner Gebiet Landkreis Kaiserslautern	10.705	41.662	51.570
Anteil Gebiet Landkreis Kaiserslautern	7.707,60 €	70.408,78 €	42.803,10 €
Abzgl. 76% Förderung	1.926,90 €	17.602,20	10.700,76
50% Landkreis Kaiserslautern	963,45 €	8.801,10 €	5.350,39 €

LEADER 2014-2020

Landkreis Kaiserslautern- Regionalmanagement

LAG Pfälzerwald plus	963,45 €
LAG Westrich-Glantal	8.801,10 €
LAG Donnersberger und Lautrer Land	<u>5.350,39 €</u>
Gesamt	15.114,94 €
zzgl. 75% Förderanteil	60.459,76 €



LEADER 2014-2020

Kommunale Mittel

Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen sich für die Anerkennung des LEADER-Aktionsgebietes dazu verpflichten, projektunabhängige kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die gesamte Laufzeit (2015-2020) mindestens 10 % der zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen.

Diese Mittel dienen der Kofinanzierung von (privaten) Projekten und werden nur im Falle der Umsetzung von privaten Projekten und nachrangig nach der Landesförderung eingesetzt.



LEADER 2014-2020

Kommunale Mittel

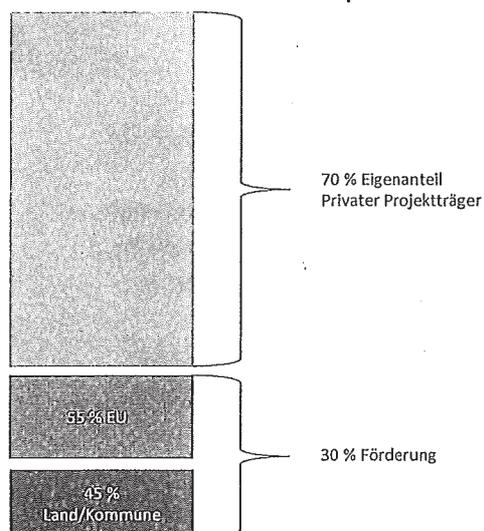
Landkreis
Kaiserslautern

	LAG Pfälzerwald plus	LAG Westrich-Glantal	LAG Donnersberger und Lautrer Land
Kommunale Mittel gesamt	183.000,00 €	175.000,00 €	180.000,00 €
Pro Jahr (2015-2020)	30.500,00 €	29.166,67 €	30.000,00 €
Einwohner	159.957	71.058	126.762
Pro Einwohner	0,19 €	0,41 €	0,24 €
Einwohner Gebiet Landkreis Kaiserslautern	10.705	41.662	51.570
Anteil Gebiet Landkreis Kaiserslautern	2.033,95 €	17.801,71 €	12.376,80 €
50% Landkreis Kaiserslautern	1.016,96 €	8.540,86 €	6.188,40 €

LEADER 2014-2020

Kommunale Mittel für private Projekte

Landkreis
Kaiserslautern



Beispiel für eine private
Projektförderung bei einer
Grundförderung von 30%

LEADER 2014-2020

Vielen Dank



TOP 6.2 Projekt "Willkommen im Kreis..."
Vorlage: 0562/2015

Der Vorsitzende erteilt auch zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Frau Kluth.

Sie stellt das Projekt anhand der beigefügten Präsentation vor.

Nachdem sich keine Rückfragen ergeben, wird über die Umsetzung des Projektes vorbehaltlich einer Förderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

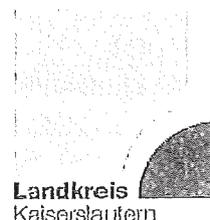
Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –



TOP Ö 6.2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.6
1/kn/11182
0562/2015



20.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Projekt "Willkommen im Kreis..."

Sachverhalt:

Zur Umsetzung von Teilen des 2013 verabschiedeten Integrationskonzeptes „Einheit in Vielfalt“ des Landkreises Kaiserslautern wird ein Antrag auf Förderung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt.

Unter dem Förderschwerpunkt „Förderung der Willkommens- und Anerkennungskultur für neu zugewanderte junge Menschen mit Migrationshintergrund, vorwiegend aus Mittel- und Osteuropa“ wird das Projekt „Willkommen im Kreis... - Partizipation im ländlichen Raum“ entwickelt, das insgesamt 12 Maßnahmen zur Kultivierung einer Willkommens- und Anerkennungskultur im Landkreis Kaiserslautern umfasst.

Gesamtkosten: 182.906,00 €
Förderung BAMF 155.470,10 €
Kofinanzierung Land 10.000,00 €
Eigenanteil 17.435,90 €

Projektlaufzeit: September 2015 bis August 2018

Die Projektkonzeption „Willkommen im Kreis... - Partizipation im ländlichen Raum“ ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Umsetzung des Projekts „Willkommen im Kreis... - Partizipation im ländlichen Raum“ vorbehaltlich einer Förderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Im Auftrag:

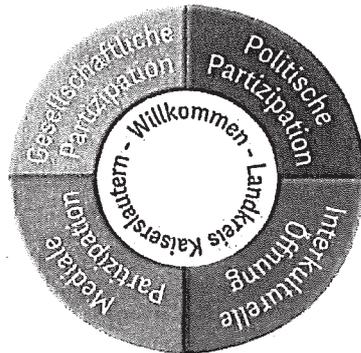
Achim Schmidt |

Anlage/n:

Projektkonzeption Willkommen im Kreis

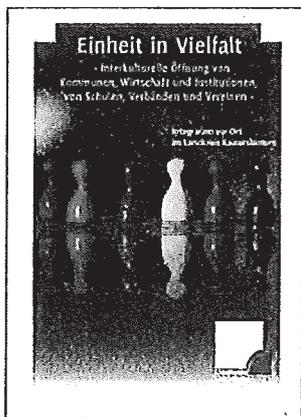
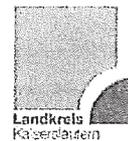
Willkommen im Kreis...

- Partizipation im ländlichen Raum -



Willkommen im Kreis...

Integrationskonzept „Einheit in Vielfalt“ des Landkreises Kaiserslautern



2013 wurde das Integrationskonzept „Einheit in Vielfalt“ des Landkreises Kaiserslautern fertiggestellt.

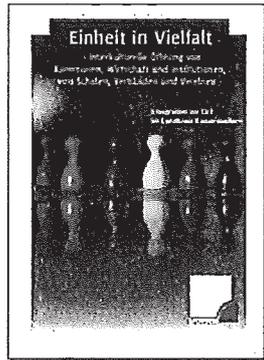
Das Integrationskonzept „Einheit in Vielfalt“ beinhaltet insgesamt 23 Maßnahmen.

Willkommen im Kreis...

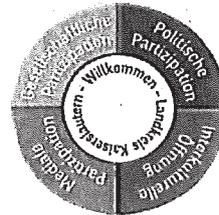
Das Projekt „Willkommen im Kreis...“



8 Maßnahmen



Willkommen im Kreis...
- Partizipation im ländlichen Raum -



Willkommen im Kreis...

Förderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)



Förderschwerpunkt 2015

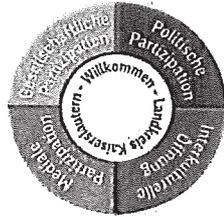
„Förderung der Willkommens- und Anerkennungskultur für neu zugewanderte junge Menschen mit Migrationshintergrund, vorwiegend aus Mittel- und Osteuropa“

Willkommen im Kreis...

Das Projekt im Überblick



Willkommen im Kreis... - Partizipation im ländlichen Raum -



Projekthalt:	12 Maßnahmen
Projektlaufzeit:	3 Jahre
Projektstart:	September 2015
Förderung von:	Personalkosten
Projektkosten:	183.000,00 €
Projektförderung BAMF:	155.470,00 €
Projektförderung MIFKJF:	10.000,00 €

Mit einem Förderentscheid des BAMF wird frühestens im Sommer 2015 gerechnet.

Willkommen im Kreis...

Die 12 geplanten Maßnahmen

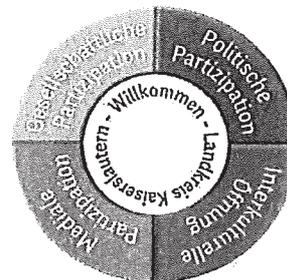


Gesellschaftliche Partizipation

1. Interkulturelle Öffnung und Ausrichtung von Vereinen
2. Informationen und Schulungen zu Vereinsgründung und Vereinsführung
3. Einrichtung eines Mentorenprogramms

Politische Partizipation

4. Bildung von Integrationsausschüssen in den Orts- und Verbandsgemeinderäten
5. Förderung der politischen Partizipation durch die Teilnahme an politischen Parteien
6. Vorstellung der Arbeit des Beirates für Migration und Integration in den Schulen



Willkommen im Kreis...

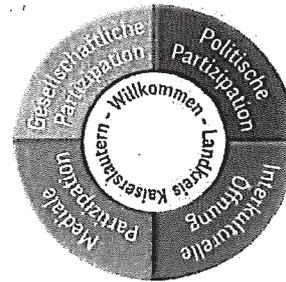
Die 12 geplanten Maßnahmen

Mediale Partizipation

7. Themenseiten in Amtsblättern und Kreiszeitung
8. Mediale Plattform zum Thema auf der Homepage des Kreises
9. Medienarbeit zur Sensibilisierung von Arbeitgebern für das Thema

Interkulturelle Öffnung

10. Informationsmöglichkeiten und Wegweiser für Zuwanderer
11. Schulungen zur interkulturellen Kompetenz u.a. für Verwaltungsmitarbeiter
12. Interkulturelle Personalentwicklung in den Verwaltungen



Willkommen im Kreis...

Vielen Dank



Willkommen im Kreis...

TOP 6.3 Projekt "Integrationskompass"
Vorlage: 0563/2015

Das Projekt Integrationskompass wird ebenfalls durch Frau Kluth den Mitgliedern vorgestellt.

Es handelt sich hierbei um eine Broschüre, welche zunächst in 4 Sprachen übersetzt wird.

Seitens des Kreistages wird durch Frau Anja Pfeiffer die Anregung gemacht, eine der vorgeschlagenen Sprachen durch die arabische Sprache zu ersetzen.
Dies stellt kein Problem dar und wird gerne umgesetzt.

Der Kreistag nimmt das Projekt „Integrationskompass“ zustimmend zur Kenntnis.

TOP Ö 6.3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.6
1/kn/11182
0563/2015

Landkreis
Kaiserslautern

02.02.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Projekt "Integrationskompass"

Sachverhalt:

Zur Umsetzung des Projektes „Integrationskompass“ wird ein Antrag auf LEADER-Förderung gestellt. Bei dem Projekt „Integrationskompass“ handelt es sich um Maßnahme 9 des 2013 verabschiedeten Integrationskonzeptes „Einheit in Vielfalt“ des Landkreises Kaiserslautern.

Der Integrationskompass ist eine Broschüre, die alle wichtigen Aspekte zur Orientierung für Neubürger mit Migrationshintergrund im Landkreis Kaiserslautern enthalten wird. Die Broschüre wird zunächst in 4 Sprachen (Englisch, Französisch, Türkisch und Polnisch) übersetzt.

Umfang: ca. 32 Seiten
Auflage: ca. 15.000 Exemplare

Gesamtkosten: 19.500,00 €
LEADER-Förderung (55%): 10.725,00 €
Eigenanteil: 8.775,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt das Projekt „Integrationskompass“ zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

Projekt: Integrationskompass



Bei dem Projekt *Integrationskompass* handelt es sich um die Maßnahme 9 des Integrationskonzeptes „*Einheit in Vielfalt*“.

Das Projekt im Überblick



Der *Integrationskompass* ist eine Broschüre, die die wichtigsten Informationen für neu angekommene bzw. zugezogene Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Kaiserslautern kurz und klar verständlich zusammenfasst.

Format:	DinA5
Umfang:	32 Seiten
Sprachen:	Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch und Polnisch
Auflage:	15.000 Exemplar

Integrationskompass

LEADER-Förderung



Projektkosten:	19.500,00 €
LEADER-Förderung 55%:	<u>10.725,00 €</u>
Eigenanteil:	8.775,00 €

Integrationskompass



Vielen Dank



**TOP 6.4 Neubau einer Rettungswache in der Verbandsgemeinde Weilerbach
Vorlage: 0565/2015**

Zunächst ruft Herr Landrat Junker den Tagesordnungspunkt auf und erteilt das Wort an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt.

Sie erläutert dem Gremium entsprechend der Beschlussvorlage den geplanten Neubau einer Rettungswache in der Verbandsgemeinde Weilerbach.

Es ergeben sich einige Rückfragen zum Neubau; u.a. hinsichtlich der Standortfestlegung.

Der Vorsitzende, Herr Junker betont abschließend, dass es sich zum jetzigen Zeitpunkt um die Information des Gremiums handelt; ein entsprechend ausgearbeitetes Leistungsverzeichnis zum Eigen- oder Fremdbau der Rettungswache wird zu gegebener Zeit in den Kreistag eingebracht.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.



TOP Ö 6.4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3
3.5/lr/12701
0565/2015

Landkreis
Kaiserslautern

22.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Neubau einer Rettungswache in der Verbandsgemeinde Weilerbach

Sachverhalt:

Der ärztliche Leiter des Rettungsdienstbezirks Kaiserslautern, Herr Dr. Wolfgang Hoffmann, erläuterte auf der Basis aktueller statistischer Daten und auch durchgeführter Testfahrten vor Ort, dass im Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach und den angrenzenden Gebietskörperschaften des Rettungsdienstbezirkes, Optimierungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Einhaltung der Hilfsfristen von 15 Minuten unter Berücksichtigung einer 95%igen Erfolgsquote besteht. Auf der Basis einer vorliegenden Bedarfsanalyse sieht der ärztliche Leiter des Rettungsdienstes Handlungsbedarf im Hinblick auf die Errichtung einer neuen Rettungswache in diesem Bereich. Hier ist die Rettungsdienstbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) bezüglich der Einhaltung der rettungsdienstlichen Versorgung in der Pflicht; dies kann nach fachlicher Beurteilung und Einschätzung dauerhaft nur durch eine Vorhalteeinweiserweiterung (Stationierung eines weiteren Rettungsmittels in diesem Bereich) erreicht werden.

In diesem Zusammenhang könnte ein weiteres versorgungstechnisches und räumliches Problem einer Katastrophenschutzeinheit (KatS) gelöst werden. Die kreiseigene KatS-Einheit, Schnelleinsatzgruppe-Betreuung (SEG-B), befindet sich derzeit in einem angemieteten Objekt in Rodenbach. Dieses Objekt wurde aufgrund räumlicher Mängel im Bereich der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie im Kälteschutz zum 31.12.2015 gekündigt. Aufgrund der baulichen Situation können verschiedene Vorschriften der UVV (z. B. Anforderungen an Fahrzeugstellplätze, Abstände, Umkleide- u. Waschräume,...) sowie die Problematik der unbeheizten Lagerung von Einsatzmaterialien nicht eingehalten werden. Die Anmietung eines anderen (gewerblichen) Objektes macht aufgrund der speziellen Anforderungen aus Kosten- und Nutzungsgründen erfahrungsgemäß keinen Sinn.

Lösungsansatz:

Vor dem Hintergrund der dargestellten Bedarfe und der Tatsache, dass beide Bereiche aus dem Gebiet der „weißen Schiene“ (Sanitätsbereich) kommen, entstand die Überlegung eines so genannten Gemeinschaftsprojektes. Für ein solches Gemeinschaftsprojekt spricht, dass beide „Einheiten“ im Gebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach verortet sind (SEG-B) bzw. werden müssen (Rettungswache). Des Weiteren könnten durch ein Gemeinschaftsprojekt räumliche Synergieeffekte bezüglich einer gemeinsamen Nutzung von Funktionsräumen (Umkleiden, WC, Dusche, Besprechungsraum etc.) erzielt und mittel- und langfristig für den Landkreis Kaiserslautern dadurch Kosten eingespart werden.

Eine „getrennte“ Lösung (Neubau oder Anmietung einer Rettungswache bzw. SEG-B-Einrichtung) würde im Vergleich zu höheren Investitions- und Unterhaltungskosten führen, weil vieles doppelt vorgesehen werden müsste. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Maßnahme zustimmend zur Kenntnis. |

Im Auftrag:

(Leßmeister) |

1.2 Kaiserslautern

Zuständigkeitsbereich: Gebiete des Donnersbergkreises, der Landkreise Kaiserslautern und Kusel sowie der kreisfreien Stadt Kaiserslautern

Zuständige Behörde: Kreisverwaltung Kaiserslautern

Standort der Leitstelle: Kaiserslautern

<u>Rettungswachen-Standort:</u>	<u>Betreiber:</u>
Eisenberg (Pfalz)	DRK
Hochspeyer	DRK
Kaiserslautern I *)	DRK
Kaiserslautern II *)	ASB
Kirchheimbolanden	DRK
Kusel	DRK
Landstuhl, Sickingenstadt	DRK
Lauterecken	DRK
Otterbach	DRK
Rockenhausen	DRK
Schönenberg-Kübelberg	DRK

*) DRK und ASB betreiben weiterhin gemeinsam einen Notarztstandort, der derzeit auf dem Gelände des Westpfalzkrankenhauses in Kaiserslautern eingerichtet ist



TOP 7 Haushalt 2015
a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
b) Investitionsübersicht des Landkreises Kaiserslautern für die Jahre 2015 - 2018
Vorlage: 0553/2015

Der Vorsitzende gibt zunächst den Hinweis auf die neue Fassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015, welche als Tischvorlage ausliegt. Weiterhin erläutert er den Haushalt für das Haushaltsjahr 2015 anhand der beigefügten Präsentation.

Im Anschluss daran, erteilt er das Wort an die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, die ihre Haushaltsreden halten. Zudem spricht Herr Dr. Albert Rübel für „Die Linke“ sowie Herr Goswin Förster für die FDP.

Die Kreistagsmitglieder Herr Harald Hübner und Herr Ero Zinßmeister ergänzen die Ausführungen.

In seiner Haushaltsrede stellt Herr Goswin Förster u.a. folgenden Änderungsantrag:

„Die Kreisumlage soll doch nicht, wie im Haushaltsplan dargestellt, mit 41,80 %, sondern entsprechend der bestehenden KEF-Vereinbarung auf 42,25 % festgeschrieben werden.“

Der Vorsitzende lässt zunächst über diesen abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 15 –
Nein-Stimmen:	– 18 –
Stimmenthaltungen:	– 3 –

Somit ist der Änderungsantrag bei drei Stimmenthaltungen abgelehnt.

Anschließend ruft Herr Junker das Gremium zur Gesamtabstimmung über den Haushalt 2015 mit seinen Anlagen auf:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 20 –
Nein-Stimmen:	– 14 –
Stimmenthaltungen:	– 2 –

Somit ist der Haushalt 2015 mit seinen Anlagen in der vorliegenden Form bei zwei Stimmenthaltungen beschlossen.



Haushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2015

NEUE FASSUNG vom 09.02.2015

Der Kreistag hat am _____ auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **ERGEBNISHAUSHALT**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	136.959.268 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	147.731.542 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	10.772.274 Euro

2. im **FINANZHAUSHALT**

die ordentlichen Einzahlungen auf	135.030.498 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	141.042.676 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 6.012.178 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.372.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.781.533 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.409.033 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.419.474 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.998.263 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹ auf	9.421.211 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	148.822.472 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	148.822.472 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

¹ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf.....	0 Euro
verzinsten Kredite auf.....	3.448.684 Euro
zusammen auf.....	3.448.684 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.415.958 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf..... 704.458 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf ... 230.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Einrichtung Abfallwirtschaft auf.....0 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung der Einrichtung Abfallwirtschaft.....5.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen0 Euro

§ 6 Finanzmanagement und Zinssicherung

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Swaps, Forwarddarlehen, Caps etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Der Einsatz von Zinsderivaten ist ausschließlich zur Zinssicherung und zur Zinsoptimierung zulässig. Zinsderivatgeschäfte, die der Erwirtschaftung separater Gewinne dienen, sind unzulässig.

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 41,80 v. H. festgesetzt.

Der Umlagesatz wird festgesetzt für

- die Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG auf..... 41,80 v. H.
- die Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG auf..... 41,80 v. H.
- die Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG auf..... 41,80 v. H.

Die Kreisumlage ist gem. § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 fällig.

Nachrichtlich: Kreisumlageaufkommen 2014 (Plan):..... 40.325.137 Euro
 Kreisumlageaufkommen 2015: 40.615.464 Euro

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des negativen Eigenkapitals zum 31.12.2013 betrug 157.059.264,78 Euro. Der voraussichtliche Stand des negativen Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 171.258.852,78 Euro und zum 31.12.2015 182.031.127 Euro.

Anmerkung:

Die Eröffnungsbilanz wurde am 28.11.2008 vom Kreistag festgestellt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

Ein erheblicher Fehlbetrag i. S. d. §§ 98 Abs. 2 Nr. 1/100 Abs. 1 S. 1 GemO liegt vor, wenn im

Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 20 GemHVO)
 die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit
 einschließlich Zins- und Finanztätigkeit

sowie im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 49 GemHVO)
 die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit
 einschließlich Zins und Finanztätigkeit um 0,5 %

und im

Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO)
 die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
 einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten um 2,5 %

überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Investitionen werden ohne Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln dargestellt.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ist nicht vorgesehen.
Die Möglichkeit zur Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte besteht im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Beschäftigte erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

Entsprechende Zahlungen an Beamtinnen und Beamte sind im Haushaltsjahr 2015 nicht vorgesehen.

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Kaiserslautern, den

.....
J u n k e r
Landrat

TOP Ö 7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/IT/11612
0553/2015

Landkreis
Kaiserslautern

22.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Haushalt 2015

a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015

b) Investitionsübersicht des Landkreises Kaiserslautern für die Jahre 2015 - 2018

Sachverhalt:

Im Haushaltsplanentwurf 2015 sind veranschlagt:

1.	im ERGEBNISHAUSHALT	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	135.899.268 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	147.731.542 €
	der Jahresfehlbetrag auf	11.832.274 €
2.	im FINANZHAUSHALT	
	die ordentlichen Einzahlungen auf	133.970.498 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	141.042.676 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 7.072.178 €
	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.372.500 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.781.533 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf..	- 3.409.033 €
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.479.474 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.998.263 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.481.211 €
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	148.822.472 €
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	148.822.472 €
	die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 €.

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 12.479.474 € setzen sich zusammen aus

Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	3.448.684 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	9.030.790 €

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird auf 3.448.684 € festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 1.415.958 €.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 230.000.000 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2015 wurde bereits in der Sitzung des Kreistages am 01.12.2014 beschlossen.

Dem Haushaltsordner ist ein Eckdatenpapier beigelegt, in dem die wesentlichen Finanzdaten 2015 und Änderungen gegenüber der Haushaltsplanung 2014 dargestellt sind. Das Eckdatenpapier und insbesondere der Vorbericht (Teil C - 2015) zum Haushaltsplan stellen darüber hinaus auch Entwicklungen maßgeblicher Ertrags- und Aufwandspositionen (wie Kreisumlage, Schlüsselzuweisungen, soziale Sicherung, freiwillige Leistungen etc.) des Kreishaushaltes dar.

Hier ist insbesondere auch zu erkennen, dass die maßgeblichen Ertragspositionen bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Kreisumlage und Schlüsselzuweisungen) mit dem jahrelangen Anstieg des Defizits im Sozial- und Jugendbereich nicht Schritt halten konnten.

Dass die aufgelaufenen Fehlbeträge, die sich auch in dem Bestand der Liquiditätskredite von ca. 176,04 Mio. € zum 31.12.2013 widerspiegeln, nicht noch höher ausgefallen sind, ist hauptsächlich dem ständig angestiegenen Kreisumlageaufkommen zu verdanken. Im Zeitraum 2000 - 2015 erfuhr die Kreisumlage eine Steigerung von 22,59 Mio. € um 18,02 Mio. € auf 40,62 Mio. €. Dieser Anstieg ist neben den stark angestiegenen Umlagegrundlagen auch auf eine stetige Erhöhung des Kreisumlagesatzes zurückzuführen. Betrug der Kreisumlagesatz im Jahr 2000 noch 35 %, ist er im Haushaltsplan 2015 mit 41,80 % berücksichtigt.

Diese Entwicklung hat jedoch in allen Landkreisen stattgefunden, was dazu führte, dass der landesdurchschnittliche Kreisumlagesatz von 34,62 % in 2000 auf 43,32 % in 2014 angestiegen ist.

Die Kreisumlage wurde für die Haushaltsplanung 2015 entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 01.12.2014 mit einem Umlagesatz von 41,80 % berechnet. Wie in der Beschlussvorlage bereits ausführlich erläutert, sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis Kaiserslautern im Rahmen der KEF-Vereinbarung verpflichtet hat, den Umlagesatz auf 42,25 % anzuheben. Darüber hinaus hat die ADD Trier bereits im Haushaltsschreiben zum Haushaltsplan 2014 die Erwartung geäußert, dass "die Organe des Landkreises ihrer Verantwortung gerecht werden und der Einsicht in die Notwendigkeit folgend, für das Haushaltsjahr 2015 mindestens die Anhebung der Kreisumlage auf den rheinland-pfälzischen Durchschnitt ... beschließen werden".

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern ist dieser Erwartung nicht nachgekommen.

Bezüglich der Investitionsplanung wird auf die Investitionsübersicht im Anlagenteil des Haushaltsplans (Farbe rosa) verwiesen. Hier sind die einzelnen Investitionsmaßnahmen mit den geplanten Aus- und Einzahlungen für die Jahre 2015 - 2018 aufgeführt. Insbesondere die Excel-Tabelle nach dem rosafarbenen Anlagenteil zeigt die Investitionsmaßnahmen in kompakter Form. Die Investitionsplanung erfolgte wieder mit der Vorgabe, dass grundsätzlich keine Auszahlungsermächtigungen von 2014 nach 2015 übertragen werden (Ausnahme: Maßnahme 51101 / Energetische Sanierung Kreishaus mit denkmalschutzgerechtem Fassadenneubau bei Produkt 1141 / Grundstücks- und Gebäudemanagement; hier erfolgt ein Übertrag von in Vorjahren bereits eingestellten, aber nicht verbrauchten Mittel in Höhe von ca. 4 Mio. €).

Alle Investitionsmaßnahmen wurden von den Fachabteilungen überprüft und die in 2014 nicht verbrauchten, aber in 2015 noch benötigten Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2015 erneut eingestellt. Es handelt sich hier um Auszahlungen in Höhe von ca. 1,0 Mio. €.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17, 25 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), die Haushaltssatzung 2015 und den Haushaltsplan mit den beigefügten Anlagen in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.
- b) Der Kreistag beschließt aufgrund § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.04.2010 (GVBl. S. 64), die vorliegende Investitionsübersicht für die Jahre 2015 - 2018. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Abteilungsleiter 1 |



1.000

Folien (gefühl) wie bisher?

1

Haushalt 2015

(unter)

100

Garantiert!

2

Folien

41,8

Kreisumlage 2015
gemäß KT-Beschluss

3

%

42,25

Kreisumlage 2015
gemäß KEF-Vertrag?

4

%

43,32

Kreisumlage 2015
gemäß ADD-Forderung?

5

%

0

Bewegung ADD

6

ADD

Der Haushaltsplan gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Gem-HVO
eingeführt, wenn für die Haushaltsaufstellung eine Berücksichtigung von vor-
zugsweise bestimmten Haushaltsverhältnissen der 2. Kategorie erforderlich
und außerdem die Finanz-Auszahlungen größer sind als die Auszah-
lungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionsschulden zu decken.



~ -77,7 Millionen €

fehlen noch im Ergebnishaushalt
zum Haushaltsausgleich

7

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsplan gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Gem-HVO
eingeführt, wenn für die Haushaltsaufstellung eine Berücksichtigung von vor-
zugsweise bestimmten Haushaltsverhältnissen der 2. Kategorie erforderlich
und außerdem die Finanz-Auszahlungen größer sind als die Auszah-
lungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionsschulden zu decken.



~ -115,3 Millionen €

fehlen noch im Finanzhaushalt
zum Haushaltsausgleich

8

Haushaltsausgleich

0

Anrechnung der KSK-Ausschüttung

(mindestens)

5

gute Gründe
für 42,25%

1.
42,25% im KEF-Vertrag mit ADD vereinbart.

2.
Konsolidierungsbeitrag schon jetzt doppelt so hoch.

3.
Keine einzige Realschule plus in Kreisträgerschaft.

4.
Der Hebesatz im Kreis Kusel beträgt 39,5% bis 2017(!).

5.
BVerwG-Urteil vom 31.1.2013 zu Malbergweich

40.615.464

Ertrag aus Kreisumlage

96.343.804

Weitere Erträge



(davon)

1.060.000

„Last minute“



(nämlich)

+700.000

KiTa-Nachzahlung Land

+360.000

Trotz OVG-Urteil: Beteiligung an
KiTa-Personalk. durch Gemeinden



136.959.268

Ertrag insgesamt



147.731.542

Aufwand insgesamt



10.772.274

**Fehlbetrag
Ergebnishaushalt 2015**



0

**Chance,
den
Haushalt
auszugleichen**

52,89

„Eigentlich“ notwendige Kreisumlage 2015
(zum Ausgleich des Fehlbetrages 2015)

182.031.127

**Negatives Eigenkapital
zum 31.12.2015**



232.086.511

**Schulden
zum 31.12.2015**
(davon ca. 196,5 Mio. € Liquiditätskredite)



10

wesentliche Gründe
für die Misere

463.100

Nettoaufwand:
Förderung Kinder in
Tageseinrichtungen und Tagespflege

817.300

**Nettoaufwand:
Erziehung in der Familie**



1.117.350

**Nettoaufwand:
Hilfe zum Lebensunterhalt
Sonst. Hilfe in anderen Lebenslagen**



1.177.500

**Nettoaufwand:
Hilfen für Asylbewerber**



1.957.500

**Nettoaufwand:
Inobhutnahme und Eingliederung
seelisch behinderter Menschen**



2.471.050

**Nettoaufwand:
Hilfe zur Pflege**



4.850.000

**Nettoaufwand:
Leistungen zur Sicherung
des Lebensunterhalts**



8.975.600

**Nettoaufwand:
Hilfe zur Erziehung**

11.300.100

**Nettoaufwand:
Eingliederungshilfe
für behinderte Menschen**

12.688.500

**Nettoaufwand:
Kindertagesstätten**



47.154.350

**Nettoaufwand:
Soziale Sicherung**



93.542.600

**Aufwand:
Soziale Sicherung insgesamt**



0

Aussicht auf Besserung?

(mindestens)

5

gute Gründe,
die Hoffnung nicht aufzugeben

1.

Klage gegen das Land wegen LFAG

2.

Art. 49 (6) Lverf. RPL garantiert Finanzausstattung

3.

Art. 28 (2) GG garantiert kommunale Selbstverwaltung

4.

Ab 2018 gibt Bund 5 Milliarden/Jahr für Kommunen

5.

Die Gemeinden sind das Rückgrat unserer Demokratie

(jetzt noch)

4

weitere (wesentliche)
Haushaltspositionen

+ 1,0

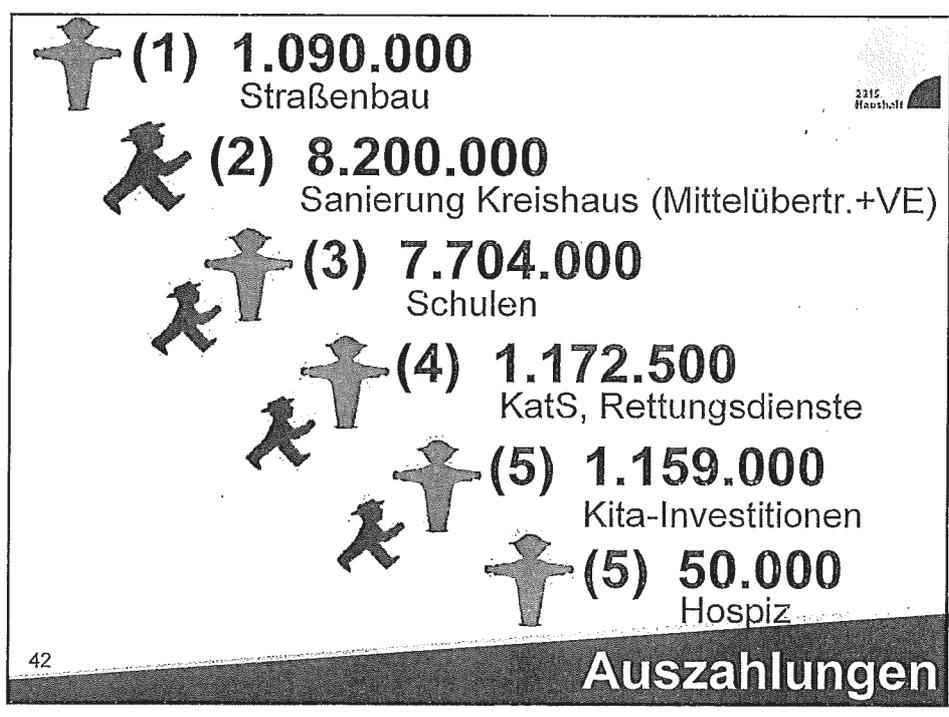
Ausländeramt/Asylbewerber

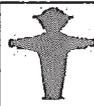
+ 0,25

Betreuungsbehörde

- 1,0

Labor Veterinäramt





(1) 390.000

K 61/63 >>> OD Oberarnbach

2015
Haushalt



(2) 300.000

K 31 >>> Morbach bis Kreisgrenze



(3) 300.000

K 21 >>> OD Eulenbis



(4) 100.000

K 13 >>> OD Weilerbach

43

Kreisstraßen



(1) 300.000

Neubau OG Trippstadt

2015
Haushalt



(2) 171.500

Neubau OG Mehlingen

45%



(3) 123.808

Ersatzbau Stadt Ramstein-Miesenbach



(4) 205.950

Neubau Stadt Landstuhl



(5) 357.720

Sonstige

44

Kita-Zuschuss

	(1) 394.000		Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-A.	
		(2) 851.400	Reichswald-Gymnasium Ramstein-M.	
		(3) 1.120.000	Sickingen-Gymnasium Landstuhl	
		(4) 417.000	Jakob-Weber-Schule Landstuhl	
		(5) 578.000	BBS Landstuhl	
45	Eigene Schulen			

	(1) 506.000	BBS Kaiserslautern und Förderschule KL	
	(2) 1.963.000	IGS Landstuhl	
	(3) 925.000	IGS Enkenbach-Alsenborn	
	(4) 425.000	Reha-Westpfalz Schule Landst.	
	(5) 525.000	IGS Otterberg	
46	Schulen mit Finanzbeteiligung		

1.555.694

Freiwillige Leistungen



(1) 325.889

Kreismusikschule



(2) 156.740

Kreisvolkshochschule



(3) 286.881

Wirtschaftsförderungsgesellschaft



(4) 290.000

ÖPNV-Projekte



(5) 496.184

Sonstige

Freiwillige Leistungen (Nettoaufwand)

80.000 + X



Integration,
Leader
und andere Projekte



1,05 %

des Gesamtbudgets

(noch einmal)

49 (6)

Landesverfassung
Rheinland-Pfalz

1.000

Dank ...

**TOP 8 Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 Landkreis-
ordnung (LKO)
Vorlage: 0554/2015**

Der Kreistag beschließt, die Spenden-/Sponsoringangebote in Höhe von insgesamt 314.000 € gem. § 58 Abs. 3 LKO anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

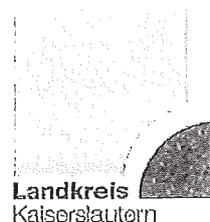
Somit hat der Kreistag einstimmig die Annahme der Spenden-/Sponsoringangebote beschlossen.



TOP Ö 8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/It/11612
0554/2015



22.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO)

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern erhält zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 LKO von der Kreissparkasse Kaiserslautern jährlich Spenden-/Sponsoringgelder.
Im Haushaltsplan 2015 sind folgende Spenden-/Sponsoringgelder der Kreissparkasse Kaiserslautern vorgesehen:

Teilhaushalt	Produkt	Konto	Betrag
1	2810 / Kulturförderung	462300	20.000 €
1	5750 / Tourismusförderung	462300	3.000 €
10	2630 / Kreismusikschule	462300	160.000 €
10	2710 / Kreisvolkshochschule	462300	20.000 €
11	3117 / Schuldnerberatung	462301	110.000 €
		SUMME	313.000 €

Weiterhin liegt noch ein Spendenangebot des Unterhaltungs- und Theatervereins "Blau-Weiß" e.V. Heimkirchen in Höhe von 1.000 € vor. Diese Spende ist zweckbestimmt für die Unterstützung von bedürftigen Familien im Landkreis Kaiserslautern.

Die zu erwartenden Spenden-/Sponsoringangebote der Kreissparkasse Kaiserslautern mit einer Summe von 313.000 € und das vorliegende sonstige Spendenangebot in Höhe von 1.000 € wurden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier angezeigt.

Über die Annahme der Spendengelder entscheidet nach § 58 Abs. 3 LKO der Kreistag. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Hauptsatzung ist die Entscheidung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € auf den Kreisausschuss übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Spenden-/Sponsoringangebote in Höhe von insgesamt 314.000 € gem. § 58 Abs. 3 LKO anzunehmen. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Abteilungsleiter 1|

TOP 9 Vergabeplanung 2015 ff
Vorlage: 0557/2015

Herr Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die aktuell im Jahr 2015 entsprechend in der beigefügten Aufstellung ersichtlichen Auftragsvergaben.

Es ergeben sich seitens des Kreistages keine Rückfragen.
Es wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

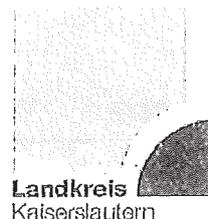
Ja-Stimmen:	– 34 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die aufgeführten Maßnahmen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt auszuschreiben.

TOP Ö 9

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11141
0557/2015



30.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Vergabepanung 2015 ff

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 sind aktuell die in der beigefügten Aufstellung ersichtlichen Auftragsvergaben vorgesehen.

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung des Amtsgebäudes werden gesondert in den Gremien vorgestellt und beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die in der Liste aufgeführten Maßnahmen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt auszuschreiben.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Abteilungsleiter 1 |

Anlage/n:

__Vergabeentscheidungen VOL+VOB_Abt 3
Vergabe 2015_5.2_Endfassung



TOP SECRET

Geplante Vergabeentscheidungen (VOL/A u. VOB/A) für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2015:

Lfd Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2015/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen	Bemerkungen
1	12601	091100	81501-7	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Ersatzbeschaffung MTF-Dekon (GSZ)	2015	55.000 €	55.000 €	0,00 €	13.000,00 €	Ersatz für ACERkw (Atomarer u. chem. Erkundungskraftwagen)
2	12601	091100	81401-7	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Neuanschaffung eines Gerätewagens- Messtechnik (GW-Mess)	2015	135.000 €	135.000 €	0,00 €	40.000,00 €	Ersatzbeschaffung für Gerätewagen Messfahrzeug Gefahrgut (Mef-G)) Ansatz 2015: 0 €; Übertrag aus HH-Jahr 2014
3	12802	091100	81502-7	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Neuanschaffung Abrollbehälter-Führung (AB- Fü) für Techn. Einsatzleitung (TEL)	2015	86.000 €	86.000 €	0,00 €	30.000,00 €	Ersatzbeschaffung für den AB-Fü (TEL)
4	12802	091100	81503-7	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Neuanschaff. Stromerzeuger (TEL)	2015	11.000 €	11.000 €	0,00 €	0,00 €	für Abrollbehälter Führung (AB-Fü)
5	12701	096900	81504-3	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Neubau einer Rettungswache in der VG Weilerbach	2015	850.000 €	750.000 €	100.000,00 €	215.000,00 €	Baukosten Hochbau
6	12701	096900	81504-5	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Neubau einer Rettungswache in der VG Weilerbach	2015	50.000 €	50.000 €	0,00 €	0,00 €	Grunderwerbskosten
7	22112	524200		Schultäger Landkreis Kaiserslautern	Mittagsverpflegung Ganztagschule, Jakob- Weber-Schule, Landstuhl	2015	40.000 €	25.000 €	0,00 €	0,00 €	Kündigung Allvertrag durch Simotec am 27.01.2015; Restbetrag über DK
				Gesamt			1.227.000 €	1.112.000 €	100.000 €	298.000 €	



Folgende Vergabeentscheidungen (VOL/A u. VOB/A) stehen voraussichtlich für Maßnahmen im Jahr 2015 ff. an:

Lfd Nr.	Liegenschaft	Maßnahme	Beschreibung	geplante Vergabe	Kosten gem. Kostenschätzung	Zuwendungen	Anmerkungen zur Finanzierung
1	Amtsgebäude	Brandschutzmaßnahmen	Erstellung Brandschutzkonzept	2015	25.000 €		
2	Berufsb. Schule Landstuhl	Brandschutzmaßnahmen	Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen inkl. Erstellung Brandschutzkonzept	2015-2016	100.000 €		Maßnahme ist aufgrund gesetzl. Bestimmungen erforderlich (LBauO). Der Ansatz beinhaltet externe Fachplanungskosten.
3	Gymnasium Landstuhl	Erneuerung eines Chemiesaals und des Vorbereitungsraums	Erneuerung der Ausstattung	2015/2016	80.000 €	Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Sanierungsbedarf. Eine Förderung aus Landes-/Bundesmitteln ist ggf. für Brandschutzmaßnahmen und sicherheitsbedingte Investitionen möglich, dazu findet in nächster Zeit die Vorplanung statt und eine Abstimmung mit dem Land	ggf. Förderung möglich
		Sanierung der Toiletten 2. OG	Erneuerung der Schülertoiletten 2. OG	2015	120.000 €		Sanierung dringend erforderlich
		Brandschutzmaßnahmen	Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen aus Konzept inkl. Erstellung eines Gesamtkonzeptes	2015-2017	100.000 €		Maßnahme ist aufgrund gesetzl. Bestimmungen erforderlich (LBauO).
		Netzwerkverkabelung	Stufenweise Herstellung der Netzwerkverkabelung	2015	60.000 €		
		Einbau einer neuen Schließanlage inkl. Amok	Metallbau- u. Schlosserarbeiten	2016/2017	100.000 €		
4	Gymnasium Ramstein-M.	Fenster-/Fassade	Austausch Fensterfassaden	2015/2016	100.000 €	Schadenersatzprozess mit Planungsbüro Sander, Hofrichter - Wird in 2015 entschieden	
			Austausch Fassadenelemente	2015-2016	80.000 €		
			Planungskosten	2015	30.000 €		
		Brandschutzmaßnahmen	Erstellung Brandschutzkonzept	2015-2017	30.000,00 €		
5	Hans-Zulliger-Schule	Brandschutzmaßnahmen	Umsetzung Brandschutzkonzept	2015	92.000 €		

**TOP 10 Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Außenstellenleiter/innen
Vorlage: 0550/2014**

Der Vorsitzende informiert über die Empfehlung des Ausschusses der KMS/KVHS eine Erhöhung der Erfolgszulage von 2,00 € auf 2,30 € pro durchgeführter Doppelstunde zum 01.01.2015 zu beschließen.

Es ergeben sich hierzu keine Rückfragen und es wird wie folgt über den Vorschlag abgestimmt:

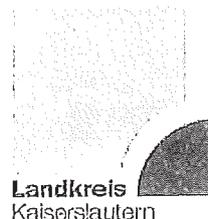
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 10

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3
3.4/ir/KVHS
0550/2014



22.01.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Außenstellenleiter/innen

Sachverhalt:

Die Außenstellenleiter/innen der Kreisvolkshochschule erhalten neben einem Grundbetrag in Höhe von 1.100 € eine pauschalierte Erfolgszulage, die in der Honorarordnung der KVHS festgelegt ist. Diese Pauschale beträgt zurzeit 2,00 € pro durchgeführter Doppelstunde. Damit sind sämtliche im Laufe eines Kalenderjahres anfallenden Tätigkeiten, Mitarbeiterbesprechungen, Programmgesprächen, Außenstellenleiterkonferenzen u. a. abgegolten. Eine Erhöhung fand zuletzt bei der Einführung des Euro im Jahre 2002 statt.

Im Dezember 2013 haben die Außenstellenleiter/innen um eine Erhöhung der Pauschale gebeten.

Im Jahr 2014 wurden für die Außenstellenleiter/-innen insgesamt 5.930,5 Doppelstunden abgerechnet, also Erfolgszulagen in Höhe von insgesamt 11.861 € ausgezahlt. Eine Erhöhung der Erfolgszulage um 15% auf 2,30 € je durchgeführte Doppelstunde, wie vom Ausschuss der KMS/KVHS vorgeschlagen, würde bei gleichbleibender Stundenzahl eine Kostensteigerung von ca. 1.800 € bedeuten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss der KMS/KVHS empfiehlt dem Kreisausschuss/Kreistag eine Erhöhung der Erfolgszulage von 2,00 € auf 2,30 € pro durchgeführter Doppelstunde zum 01.01.2015 zu beschließen.

Im Auftrag

Leßmeister
Abteilungsleiter

TOP 11 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

TOP 12 Beantwortung einer Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker informiert über die seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 26.11.2014 an die Verwaltung gerichtete Anfrage. Hierbei handelt es sich um Fragen zur Entsorgung von PFT-haltigen Chemikalien auf der Air Base Ramstein und zur Situation der Kläranlage in Landstuhl.

Der Vorsitzende erteilt zunächst das Wort an die Fraktionsvorsitzende Frau Dr. Jung-Klein.

Im Anschluss beantwortet Herr Junker die gestellte Anfrage.

Der abschließenden Möglichkeit zur Stellung einer Zusatzfrage kommt die Fraktionsvorsitzende nicht nach.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 09.02.2015

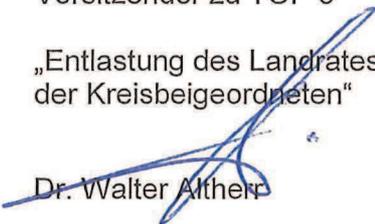
Vorsitzender



Paul Junker

Vorsitzender zu TOP 5

„Entlastung des Landrates und
der Kreisbeigeordneten“



Dr. Walter Alther

Schriftführerin



Carmen Zäuner